Synopse Konventspositionen
- Titel I, II und III -

Entwurf Präsidium des Konvents	JEF-Deutschland
<u>Artikel 1: Gründung der Union</u> (1) Entsprechend dem Wunsch der Völker und Staaten Europas, ihre Zukunft gemeinsam zu gestalten, wird mit dieser Verfassung eine Union [mit der Bezeichnung .....] gegründet, in deren Rahmen die Politiken der Mitgliedstaaten aufeinander abgestimmt werden und die in föderaler Weise bestimmte gemeinsame Zuständigkeiten wahrnimmt. (2) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten. (3) Die Union steht allen europäischen Staaten offen, deren Völker die gleichen Werte teilen, diese achten und sich verpflichten, sie gemeinsam zu fördern.	**<u>Artikel 1: Gründung der Union</u>** **Die JEF stimmt grundsätzlich zu.** **Der Geist eines föderalen Aufbaus einer Union ist gewährleistet.** **Die JEF hält es für angemessen, die regionale Ebene unterhalb der Mitgliedstaaten hier zu nennen. Die Unionspolitik darf und wird nicht allein zwischen der Staaten- und der Unionsebene stattfinden. Die Erwähnung in Art. 9, Abs. 6 ist nicht ausreichend.**
<u>Artikel 2: Werte der Union</u> Die Union beruht auf den folgenden Werten: Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Achtung der Menschenrechte; diese Werte sind allen Mitgliedstaaten gemeinsam. Die Union strebt eine friedliche Gesellschaft an, in der Toleranz, Gerechtigkeit und Solidarität herrschen.	**<u>Artikel 2: Werte der Union</u>** **Die JEF stimmt grundsätzlich zu.** **Die JEF vermisst das klare Streben nach einem europäischen Gemeinwesen, das im Respekt der in Art. 3 genannten kulturellen Vielfalt der Staaten zu schaffen ist.**
<u>Artikel 3: Ziele der Union</u> (1) Die Union hat das Ziel, den Frieden, ihre Werte und das Wohlergehen ihrer Völker zu fördern. (2) Die Union strebt ein Europa der nachhaltigen Entwicklung auf der Grundlage eines ausgewogenen Wirtschaftswachstums und sozialer Gerechtigkeit an, mit einem freien Binnenmarkt und einer Wirtschafts- und Währungsunion, mit dem Ziel der Vollbeschäftigung und im Hinblick auf einen hohen Grad an Wettbewerbsfähigkeit und einen hohen Lebensstandard. Die Union fördert den wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalt, die Gleichstellung von Frauen und Männern, den Umweltschutz und den sozialen Schutz und unterstützt den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt einschließlich der Weltraumforschung. Sie fördert die Solidarität zwischen den Generationen und zwischen den Staaten sowie die Chancengleichheit für alle.	**<u>Artikel 3: Ziele der Union</u>** **Die JEF stimmt voll zu.**

(3) Die Union bildet einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, in dem ihre gemeinsamen Werte gefördert werden und der Reichtum ihrer kulturellen Vielfalt geachtet wird. (4) Indem die Union die Unabhängigkeit und die Interessen Europas verteidigt, bemüht sie sich, ihren Werten weltweit Geltung zu verschaffen. Sie leistet einen Beitrag zur nachhaltigen Entwicklung der Erde, zur Solidarität und gegenseitigen Achtung unter den Völkern, zur Beseitigung der Armut und zum Schutz der Rechte der Kinder, zur strikten Einhaltung von auf internationaler Ebene eingegangenen rechtlichen Verpflichtungen und zum Frieden zwischen den Staaten. (5) Diese Ziele werden mit geeigneten Mitteln verfolgt, und zwar entsprechend dem Umfang der jeweiligen Zuständigkeiten, die der Union in dieser Verfassung übertragen werden.	
Artikel 4: Rechtspersönlichkeit Die Union besitzt Rechtspersönlichkeit.	**Artikel 4: Rechtspersönlichkeit** Die JEF stimmt voll zu.
TITEL II: Grundrechte und Unionsbürgerschaft	**TITEL II: Grundrechte und Unionsbürgerschaft**
Artikel 5: Grundrechte (1) Die Charta der Grundrechte ist integraler Bestandteil der Verfassung. Die Charta ist [im zweiten Teil dieser Verfassung/in einem dieser Verfassung beigefügten Protokoll] wiedergegeben. (2) Die Union kann der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beitreten. Der Beitritt zu dieser Konvention berührt nicht die in dieser Verfassung festgelegten Zuständigkeiten der Union. (3) Die Grundrechte, wie sie in der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten gewährleistet sind und wie sie sich aus den gemeinsamen Verfassungsüberlieferungen der Mitgliedstaaten ergeben, gehören zu den allgemeinen Grundsätzen des Gemeinschaftsrechts.	**Artikel 5: Grundrechte** Die JEF fordert hier eine volle Integration in den Vertragstext. Die Bürger haben das Recht auf eine klare und verständliche Verfassung. Eine Zweiteilung der Verfassung läßt die guten Ziele aus Art. 3 zweitrangig erscheinen. Die JEF fordert zudem das Klagerecht für den Bürger auf Grundlage der Charta.
Artikel 6: Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit Unbeschadet besonderer Bestimmungen dieser Verfassung ist in ihrem Anwendungsbereich jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten.	**Artikel 6: Verbot von Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit** **Die JEF stimmt voll zu.** **Dennoch scheint die Plazierung des Artikels die Priorität eines grundsätzlich internationalen Charakters der Union zu belegen. Der Charakter der Union für und von den Bürgern wird diesem Prinzip nachgestellt.** **Artikel 7: Die Unionsbürgerschaft**

Artikel 7: Die Unionsbürgerschaft (1) Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsbürgerschaft hinzu, ohne diese zu ersetzen. Alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger sind vor dem Gesetz gleich. (2) Die Unionsbürgerinnen und Unionsbürger haben die in dieser Verfassung vorgesehenen Rechte und Pflichten. Sie - haben das Recht, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten; - besitzen in dem Mitgliedstaat, in dem sie ihren Wohnsitz haben, das aktive und passive Wahlrecht bei den Wahlen zum Europäischen Parlament und bei den Kommunalwahlen, wobei für sie dieselben Bedingungen gelten wie für die Angehörigen des betreffenden Mitgliedstaats; - genießen im Hoheitsgebiet eines Drittlandes, in dem der Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, nicht vertreten ist, den Schutz der diplomatischen und konsularischen Stellen eines jeden Mitgliedstaats unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige dieses Staates; - haben das Recht, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten, sich an den Bürger-beauftragten der Union zu wenden sowie Schreiben in einer der Sprachen der Union an die Organe und die beratenden Einrichtungen der Union zu richten und eine Antwort in derselben Sprache zu erhalten. (3) Die Ausübung dieser Rechte erfolgt im Rahmen der Bedingungen und Grenzen, die in dieser Verfassung und in den Bestimmungen zu ihrer Durchführung festgelegt sind.	Die JEF stimmt grundsätzlich zu. Die JEF fordert für die Bürger das Wahlrecht für alle Wahlen des Landes, in dem sie wohnen.
TITEL III: Die Zuständigkeiten der Union **Artikel 8: Grundprinzipien** (1) Für die Abgrenzung und Ausübung der Zuständigkeiten der Union gelten die Grundsätze der begrenzten Einzelermächtigungen, der Subsidiarität, der Verhältnismäßigkeit und der loyalen Zusammenarbeit. (2) Nach dem Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigungen wird die Union innerhalb der Grenzen der Zuständigkeiten tätig, die ihr von der Verfassung zur Verwirklichung der in dieser niedergelegten Ziele zugewiesen werden. Alle der Union nicht durch die Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten verbleiben bei den Mitgliedstaaten. (3) Nach dem Subsidiaritätsprinzip wird die Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig, sofern und soweit die	**TITEL III: Die Zuständigkeiten der Union** **Artikel 8: Grundprinzipien** **Die JEF stimmt grundsätzlich zu.** **Die JEF vermisst den Bezug auf Kompetenzträger unterhalb der nationalen Ebene.**

Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen aber besser auf Unionsebene erreicht werden können. (4) Nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gehen die Maßnahmen der Union inhaltlich wie formal nicht über das für die Erreichung der Ziele der Verfassung erforderliche Maß hinaus. (5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit achten die Mitgliedstaaten einander und unterstützen sich gegenseitig bei der Erfüllung der sich aus der Verfassung ergebenden Aufgaben.	
<u>Artikel 9: Anwendung der Grundprinzipien</u> (1) Die Verfassung und das Recht, das von den Organen der Union in Ausübung der ihnen von der Verfassung zugewiesenen Zuständigkeiten gesetzt wird, haben Vorrang vor dem Recht der Mitgliedstaaten. (2) Bei der Ausübung der nicht ausschließlichen Zuständigkeiten der Union wenden die Organe das Subsidiaritätsprinzip nach dem Protokoll über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit im Anhang zur Verfassung an. Das in diesem Protokoll vorgesehene Verfahren gestattet es den nationalen Parlamenten der Mitgliedstaaten, auf die Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips zu achten. (3) Bei der Ausübung der Zuständigkeiten der Union wenden die Organe den Verhältnis-mäßigkeitsgrundsatz nach demselben Protokoll an. (4) Die Mitgliedstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zur Erfüllung der Verpflichtungen, die sich aus der Verfassung oder aus Handlungen der Organe der Union ergeben. (5) Nach dem Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit erleichtern die Mitgliedstaaten der Union die Erfüllung ihrer Aufgabe und unterlassen alle Maßnahmen, welche die Verwirklichung der Ziele der Verfassung gefährden könnten. Die Union verhält sich den Mitgliedstaaten gegenüber loyal. (6) Die Union achtet die nationale Identität ihrer Mitgliedstaaten, die mit deren grundlegenden Struktur und den wesentlichen Aufgaben eines Staates - insbesondere seiner politischen und verfassungsrechtlichen Struktur einschließlich der Organisation der staatlichen Behörden auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene - zusammenhängt.	**<u>Artikel 9: Anwendung der Grundprinzipien</u>** **Die JEF stimmt grundsätzlich zu.** **Die JEF fordert aber kürzere klarerer Aussagen zu den Grundprinzipien und deren Anwendung in einem gemeinsamen Artikel.**
	<u>Artikel 10: Arten von Zuständigkeiten</u>

<u>Artikel 10: Arten von Zuständigkeiten</u> (1) Weist die Verfassung der Union eine ausschließliche Zuständigkeit für einen bestimmten Bereich zu, so kann nur diese gesetzgeberisch tätig werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte erlassen; die Mitgliedstaaten dürfen in einem solchen Fall nur dann tätig werden, wenn sie von der Union hierzu ermächtigt worden sind. (2) Weist die Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine Zuständigkeit zu, die sie mit den Mitgliedstaaten zu teilen hat, so haben die Union und die Mitgliedstaaten die Befugnis, in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig zu werden und rechtlich verbindliche Rechtsakte zu erlassen. Die Mitgliedstaaten nehmen ihre Zuständigkeit nur wahr, sofern und soweit die Union von ihrer Zuständigkeit keinen Gebrauch gemacht hat. (3) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten. (4) Die Union verfügt über die Zuständigkeit für die Erarbeitung und Verwirklichung einer gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik einschließlich der schrittweisen Festlegung einer gemeinsamen Verteidigungspolitik. (5) In bestimmten Bereichen hat die Union unter in der Verfassung genannten Bedingungen die Zuständigkeit für die Durchführung von Maßnahmen zur Koordinierung, Ergänzung oder Unterstützung der Maßnahmen der Mitgliedstaaten, ohne dass hierdurch eine Zuständigkeit der Union für diese Bereiche an die Stelle der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten tritt. (6) Die Union macht von ihren Zuständigkeiten Gebrauch, um die in Teil II der Verfassung festgelegten Politiken gemäß den dort für die einzelnen Bereiche vorgesehenen speziellen Bestim-mungen durchzuführen.	**Die JEF stimmt voll zu.** **Der elementare Teil der Gemeinsamen Außen und Sicherheitspolitik in Absatz 4 ist nicht nur vernachlässigt, sondern weist keine echte europäische Vorgabe auf. Ziel muss es sein die Zuständigkeit für Fragen der Außenpolitik, der Verteidigung und der Sicherheitspolitik in der Union aufgehen zu lassen.** **<u>Artikel 11 - 15:</u>**

<u>Artikel 11: Ausschließliche Zuständigkeiten</u> (1) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für die Gewährleistung eines freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und für die Festlegung von Wettbewerbsregeln im Binnenmarkt sowie in folgenden Bereichen: - Zollunion - gemeinsame Handelspolitik - Währungspolitik für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben - Erhaltung der biologischen Meeresschätze im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik. (2) Die Union verfügt über eine ausschließliche Zuständigkeit für den Abschluss eines internationalen Übereinkommens, wenn dieser Abschluss in einem Rechtsakt der Union vorgesehen ist, erforderlich ist, um der Union die Ausübung ihrer Zuständigkeit auf interner Ebene zu ermöglichen oder einen internen Rechtsakt der Union berührt. **<u>Artikel 12: Geteilte Zuständigkeiten</u>** (1) Die Union verfügt über eine mit den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit, wenn ihr die Verfassung eine Zuständigkeit zuweist, die nicht die in den Artikeln 11 und 15 genannten Bereiche betrifft. (2) Der Umfang der geteilten Zuständigkeiten der Union ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II. (3) Die Mitgliedstaaten können ihre Zuständigkeit in einem Bereich geteilter Zuständigkeit dann ausüben, wenn die Union ihre Zuständigkeit nicht ausgeübt hat oder nicht mehr ausübt. (4) Eine zwischen der Union und den Mitgliedstaaten geteilte Zuständigkeit liegt in folgenden Hauptbereichen vor: - Binnenmarkt - Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts - Landwirtschaft und Fischerei - Verkehr - transeuropäische Netze - Energie	**Die JEF ist unzufrieden mit der schwammigen Formulierung der Zuständigkeiten.** **Art. 11- 15 müssen viel klarer und schärfer getrennt die Zuständigkeiten der Union und der Mitgliedstaaten aufzeigen.** **<u>Artikel 12: Geteilte Zuständigkeiten</u>** **[siehe Art. 11]**

- Sozialpolitik - wirtschaftlicher und sozialer Zusammenhalt - Umwelt - Gesundheitswesen und - Verbraucherschutz. (5) In den Bereichen Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen - insbesondere von Programmen - zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Ausübung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist. (6) In den Bereichen Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe ist die Union für die Durchführung von Maßnahmen und die Gestaltung einer gemeinsamen Politik zuständig, ohne dass die Ausübung dieser Zuständigkeit zur Folge haben könnte, dass den Mitgliedstaaten die Aus-übung ihrer Zuständigkeiten verwehrt ist.	
	Artikel 13: Koordinierung der Wirtschaftspolitik [siehe Art. 11]
Artikel 13: Koordinierung der Wirtschaftspolitik (1) Die Union koordiniert die Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten, insbesondere durch die Festlegung der Grundzüge der Wirtschaftspolitik. (2) Die Mitgliedstaaten richten ihre Wirtschaftspolitik unter Berücksichtigung des gemein-samen Interesses so aus, dass sie zur Verwirklichung der Ziele der Union beiträgt. (3) Spezielle Regelungen gelten für die Mitgliedstaaten, die den Euro eingeführt haben.	
Artikel 14: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik Die Mitgliedstaaten unterstützen die gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik der Union aktiv und vorbehaltlos im Geiste der Loyalität und der gegenseitigen Solidarität. Sie enthalten sich jeder Handlung, die den Interessen der Union zuwiderläuft oder ihrer Wirksamkeit schaden könnte.	**Artikel 14: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik** [siehe Art. 11]
Artikel 15: Unterstützende Maßnahmen (1) Die Union kann Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen ergreifen. Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.	**Artikel 15: Unterstützende Maßnahmen** [siehe Art. 11]

(2) Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden: - Beschäftigung - Industrie - allgemeine und berufliche Bildung und Jugend - Kultur - Sport - Katastrophenschutz. (3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige nationale Beschäftigungspolitik im Rahmen der Union. (4) Die rechtsverbindlichen Rechtsakte, die von der Union aufgrund der speziellen, in Teil II für diese Bereiche vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden, schließen keinerlei Har-monisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein. **<u>Artikel 16: Flexibilitätsklausel</u>** (1) Erscheint ein Tätigwerden der Union im Rahmen der in Teil II festgelegten Politik erforderlich, um eines der Ziele dieser Verfassung zu verwirklichen, und sind in dieser Verfassung die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften. (2) Die Kommission macht die nationalen Parlamente der Mitgliedstaaten im Rahmen des Verfahrens zur Kontrolle der Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips nach Artikel 9 auf die Vor-schläge aufmerksam, die sich auf den vorliegenden Artikel stützen. (3) Aufgrund des vorliegenden Artikels erlassene Bestimmungen dürfen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten in den Fällen einschließen, in denen eine solche Harmonisierung von der Verfassung ausgeschlossen wird.	**<u>Artikel 16: Flexibilitätsklausel</u>** Die JEF zweifelt den Sinn dieser Regelung an. Dieser Artikel bewährt sich nur solange, wie die Wirksamkeit der Unionsgrundsätze nicht voll gegeben ist. Die Tautologie im Absatz 3 belegt die stark tagespolitische Prägung der Verfassung - hier in der momentanen Diskussion um den Artikel 308 EGV.